



Düngebedarf nach Ernte 2021

Die DüV 2020 schränkt bekanntlich die Düngung nach der Ernte der Hauptkultur ein. Grundsätzlich sieht die DüV 2020 erst einmal keine Düngung nach der Ernte mehr vor, macht aber Ausnahmen, wenn ein Düngebedarf besteht. Ob ein Düngebedarf besteht, richtet sich nach Art der Hauptkultur und Art der Folgekultur. Ein **Düngebedarf besteht im Herbst nur bei Zweitfruchtbau, Winterraps, Wintergerste, Feldfutterbau und Zwischenfrüchten**, wobei hier weitere Bedingungen erfüllt sein müssen:

Für den Zweitfruchtbau ist folgendes zu beachten:

Folgt nach der Ernte der Hauptkultur eine zweite Hauptkultur mit Aussaat bis spätestens 10.08. und einer Nutzung im Ansaatjahr, besteht laut DüV unabhängig von der ersten Hauptkultur ein Düngebedarf. Es ist jedoch eine individuelle N-Düngebedarfsermittlung notwendig. Die Düngung richtet sich nach der DBE und ist der DBE anzurechnen.

Für Winterraps und Wintergerste ist folgendes zu beachten:

In diesem Fall muss die Aussaat von Winterraps bis zum 15.09. erfolgen.
Ist der Anbau von Wintergerste geplant, muss die Aussaat bis spätestens 01.10. erfolgen.
Sind diese Bedingungen erfüllt, ist eine Düngung gemäß der „30/60 Regel“ zulässig.
Es muss zuvor jedoch zwingend eine normale DBE für Winterraps/Wintergerste erstellt werden.
Die Düngung im Herbst wird der DBE zugerechnet (verfügbare N-Menge/P komplett).

Für Feldfutterbau und Zwischenfrüchte ist folgendes zu beachten:

Die Aussaat muss bis spätestens 15.09. erfolgt sein und eine Sommerung als Folgekultur folgen.
Keine Düngung von Sommer-ZWF zur Gründüngung, die noch im selben Jahr umgebrochen werden.
Der Leguminosenanteil darf 50 % Samenanteil nicht überschreiten.
Sind diese Bedingungen erfüllt, ist eine Düngung gemäß der „30/60 Regel“ zulässig.
Vor der Düngung muss eine vereinfachte DBE erstellt werden.

Befinden sich Flächen nach AVV GeA 11/2020 mit Stand März 2021 in nitratbelasteten Gebieten, sind nach §13a DüV 2020 bei den oben bereits genannten Kulturen weitere Einschränkungen zu beachten. Eine Düngung bei Zweitfruchtbau ist auch im nitratbelasteten Gebiet weiterhin, wie oben beschrieben möglich. Im nitratbelasteten Gebiet ist die Düngung von Wintergerste im Herbst nicht möglich. Bei Winterraps als Folgekultur besteht nur ein Düngebedarf im Herbst, wenn durch eine Bodenprobe $N_{\min} < 45 \text{ kg N/ha}$ (0 – 60 cm) nachgewiesen werden kann. Bei Zwischenfrucht- und Feldfutterbau ist ein Düngebedarf im Herbst nur gegeben, wenn der Aufwuchs im Herbst auch genutzt wird. Hier sind Schnittnutzung und Beweidung zulässig, wobei die Nutzung für Biogasanlagen ausgenommen ist.

Beigefügt sind zwei Schemata, die getrennt nach nitratbelasteten und nicht nitratbelasteten Flächen einen Überblick über zulässige N-Düngung auf Ackerland im Herbst geben.

Ist nach den genannten Kriterien ein Düngebedarf auf Ackerland gegeben, ist eine Düngung nach der „**30/60er-Regelung**“ zulässig. Dies betrifft sowohl eine organische, als auch mineralische Düngung (Greening-ZWF dürfen nicht mineralisch gedüngt werden). Die „30/60er-Regelung“ besagt, dass maximal 30 kg NH₄-N oder maximal 60 kg N_{gesamt} pro ha ausgebracht werden dürfen. Bei mineralischer Düngung ist so eine maximale Düngung von 60 kg N möglich (z.B. 2,22 dt/ha KAS [27% N]). Bei Wirtschaftsdüngern richtet sich die maximale Ausbringmenge daran, ob die 60 kg N_{gesamt}-Grenze oder die 30 kg NH₄-N-Grenze zuerst erreicht wird. Die Mindestwirksamkeiten gemäß DüV 2020 werden nicht berücksichtigt! Berechnungsbeispiele zur Ermittlung der maximalen Aufbringmenge gemäß „30/60er-Regelung“ sind diesem Schreiben beigelegt.

Ist ein Düngebedarf im Herbst nach den genannten Bedingungen gegeben, ist **auf nitratbelasteten Flächen der 20%-Abzug** vom errechneten Düngebedarf auch für die Herbstdüngung vorzunehmen. Die 20%-Reduktion der N-Düngemengen gilt im Durchschnitt aller nitratbelasteten Flächen. Achten Sie bei organischer Düngung auf nitratbelasteten Flächen darauf, die **Norg-Obergrenze von 170 kg/ha im Kalenderjahr schlagbezogen** einzuhalten.

Die **Einarbeitungszeit** beträgt maximal 4 Stunden nach Ausbringung. Es ist eine unmittelbare Einarbeitung bei kühler und bedeckter Wetterlage zu empfehlen, um N-Verluste zu minimieren und die N-Effizienz der aufgebrauchten Wirtschaftsdünger zu steigern. Die Einarbeitungszeit gilt für flüssige Wirtschaftsdünger, aber auch für separierte Wirtschaftsdünger und Klärschlamm. Im Rahmen des Förderangebots der Wasserkoope-ration Herford-Bielefeld wird die direkte Einbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern durch die Maßnahme M2b gefördert.

Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost gelten als langsam fließende N-Quellen. Daher dürfen diese unabhängig vom Herbstdüngbedarf ausgebracht werden. Die Anrechnung der Düngung erfolgt zur 1. Hauptkultur 2022 gemäß der Mindestwirksamkeiten nach DüV 2020. Wird Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost im Herbst ausgebracht, ist vorher eine vollständige DBE der 1. Hauptkultur 2022 zu erstellen. Die Sperrfrist von Festmist von Huf- und Klautieren, sowie von Kompost, beginnt auf nicht nitratbelasteten Flächen am 01.12. und endet am 15.01.. Auf nitratbelasteten Flächen gilt eine Sperrfrist vom 01.11. bis 31.01.. Eine Übersicht über die Sperrfristen ist diesem Schreiben beigelegt. Wird Kompost eingesetzt, dürfen im gleitenden Mittel von 3 Jahren 510 kg N_{org}/ha nicht überschritten werden. Gleichzeitig ist auf die 170 kg N_{org}-Obergrenze zu achten.

Die **Dokumentation** der Düngemaßnahmen muss spätestens nach zwei Tagen erfolgen. Dabei sind Datum, Schlagname, Schlaggröße, Art und Menge des Nährstoffträgers, aufgebrauchte Menge Stickstoff (N_{gesamt}, N_{pflanzenverfügbar}) und die aufgebrauchte Menge an P₂O₅ zu dokumentieren.

Kontakt

Kooperation Landwirtschaft / Wasserwirtschaft im Kreis Herford und dem Stadtgebiet Bielefeld
Ravensberger Straße 6, 32051 Herford, Tel.: 05221/597732 Mobil: 0151/41916682
e-mail: fabian.kiera@lwk.nrw.de